

**1401/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 02.04.2004

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfragebeantwortung



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7096/1-Pr 1/2004

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1406/J-NR/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht 2003“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

### Zu 1:

Die Daten mit Stichtag 31. Dezember 2003 können von der Applikation PIS nicht standardisiert zur Verfügung gestellt werden. Die im Folgenden genannten Zahlen wurden daher mit Stichtag 1. Jänner 2004 ausgewertet und – was den Bereich der Zentraleitung betrifft – händisch ermittelt.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zum Stichtag 1. Jänner 2004 waren im gesamten Justizressort **11 275** Mitarbeiter beschäftigt (davon **243** im Bereich der Zentralleitung).

Die Pflichtzahl der zu besetzenden Dienstposten durch behinderte Dienstnehmer betrug zum Stichtag 1. Jänner 2004 für das gesamte Justizressort **441** bzw. **9** im Bereich der Zentralleitung.

Zum 1. Jänner 2004 waren im gesamten Justizressort **240** nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigte Behinderte beschäftigt (davon **12** im Bereich der Zentralleitung). Davon waren **67** Bedienstete (hievon **zwei** im Bereich der Zentralleitung) gemäß § 5 Abs. 2 BEinstG doppelt anrechenbar. Zum Stichtag 1. Jänner 2004 waren im gesamten Justizressort daher **134** Pflichtstellen nicht besetzt; im Bereich der Zentralleitung waren **fünf** Behinderte mehr beschäftigt als Pflichtstellen vorgesehen sind (siehe folgende Tabelle):

	Justizressort	
	Hievon	Zentralleitung
Personalstand	11.275	
beschäftigte begünstigte Behinderte		243
	240	12
	11.035	
		231
Ermittelte Pflichtzahl	441	
		9
abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	240	
		12
hievon doppelt anrechenbar	67	
		2
<b>ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT</b>	<b>-134</b>	
		+5

Ich habe bereits in den bisherigen Anfragen betreffend die Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz darauf hingewiesen, dass die Aufgabenstellung und die betrieblichen Gegebenheiten in manchen Bereichen des Justizressorts, insbesondere im Bereich der Justizanstalten und der Bewährungshilfe, aber auch bei Gerichtsvollziehern, nur in sehr eingeschränktem Umfang

die Beschäftigung begünstigter Behinderter zulassen. Daran hat sich auch in den letzten Jahren nichts geändert.

Dennoch ist das Justizressort bemüht, die Behinderteneinstellungszahl kontinuierlich an die durch die Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 17/1999, neuerlich gestiegene Pflichtzahl heranzuführen. Durch gezielte Information der zuständigen Mitarbeiter meines Ressorts – insbesondere der personalführenden Stellen – hat sich das Bewusstsein verfestigt, dass die Eingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsprozess ein sozialpolitisch äußerst wichtiges Anliegen ist. Ich werde diese Problematik weiterhin im Auge behalten und auch in Hinkunft – soweit es die umrissenen ressortspezifischen Besonderheiten erlauben – verstärkt für die Einstellung von behinderten Menschen im Justizressort eintreten.

. März 2004

(Dr. Dieter Böhmdorfer)